
S 4 SF 5251/18 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	10
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 SF 5251/18 E
Datum	27.03.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 SF 1346/19 E-B
Datum	12.08.2019

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Erinnerungsführers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Freiburg vom 27.03.2019 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

Die statthafte und auch im übrigen zulässige Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts (SG) Freiburg vom 27.03.2019, mit der der Erinnerungsführer im Rahmen der Vergütungsfestsetzung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) alleine die (weitere) Festsetzung einer (fiktiven) Termingebühr für das erstinstanzliche Verfahren S 4 R 2463/16 in Höhe der Mittelgebühr von 280,00 EUR begehrt, und über die der Berichterstatter des alleinigen Kostensachen zuständigen 10. Senats des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg als Einzelrichter ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter ([§ 155 Abs. 4](#) des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -, [§ 56 Abs. 2 Satz 1](#) i.V.m. [§ 33 Abs. 8 Satz 1](#) und 3 RVG) entscheidet, ist unbegründet.

Das SG hat in der angefochtenen Entscheidung zu Recht ausgeführt, dass im

Verfahren S 4 R 2463/16, in dem der dortige KlÄger von der beklagten Rentenversicherung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung begehrte, eine (fiktive) TermingebÄhr nach Nr. 3106 Anm. Satz 1 Nr. 2 VV RVG nicht entstanden sei, weil in dem Ausgangsverfahren gegen den Gerichtsbescheid vom 16.06.2017 wegen der Statthaftigkeit des Rechtsmittels der Berufung eine mÄndliche Verhandlung nicht habe beantragt werden kÄnnen. Auf Grund dieser zutreffenden zusammengefassten AusfÄhrungen und unter Bezugnahme darauf sieht der Senat insoweit von einer weiteren BegrÄndung ab und weist die Beschwerde aus diesen GrÄnden zurÄck ([Ä 142 Abs. 2 Satz 3 SGG](#)).

Lediglich ergÄnzend merkt der Senat an, dass eine mÄndliche Verhandlung (vor dem SG) bei Entscheidung durch Gerichtsbescheid ([Ä 105 Abs. 1 Satz 1 SGG](#)) gemÄß [Ä 105 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) â auch im Sinne der hier maÄgeblichen Nr. 3106 Anm. Satz 1 Nr. 2 VV RVG in der seit dem 01.08.2013 geltenden Fassung des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts vom 23.07.2013 ([BGBl. I S. 2586](#)) â nur dann beantragt werden kann, wenn gegen den Gerichtsbescheid die Berufung nicht gegeben ist (wie hier z.B. auch Bayerisches LSG, Beschluss vom 28.09.2016, [L 15 SF 113/16 E](#), in juris, Rdnrn. 23 ff.; SÄchsisches LSG, Beschluss vom 14.09.2015, [L 8 AS 417/15 B KO](#), in juris, Rdnrn. 15 ff.; Mayer in Gerold/Schmidt, RVG, 23. Aufl. 2017, Ä 3 Rdnr. 55; Hinne in Schneider/Volpert/FÄlsch, Gesamtes Kostenrecht, 2. Aufl. 2017, Nr. 3106 VV RVG Rdnr. 13; Schons in Hartung/Schons/Enders, RVG, 3. Aufl. 2017, Nr. 3106 VV Rdnr. 20; Toussaint in Hartmann/Touissant, Kostenrecht, 49. Aufl. 2019, Nr. 3104 VV RVG Rdnr. 31; Schneider/Thiel, Das neue GebÄhrenrecht, 2. Aufl. 2014, Ä 3 Rdnr. 877; anders im Äbrigen noch Nr. 3106 Anm. Satz 1 Nr. 2 VV RVG in der bis zum 31.07.2013 geltenden Fassung: "Die GebÄhr entsteht auch, wenn nach [Ä 105 Abs. 1 SGG](#) ohne mÄndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden wird"). Dies war vorliegend aber gerade nicht der Fall, da der KlÄger von der Beklagten wiederkehrende bzw. laufende (Renten-)Leistungen fÄr mehr als ein Jahr begehrte, sodass gegen den Gerichtsbescheid alleine das Rechtsmittel der Berufung statthaft war (vgl. [Ä 143, 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)), die der KlÄger auch tatsÄchlich einlegte.

Soweit der ErinnerungsfÄhrer gemeint hat, im Rahmen der AnhÄrung ([Ä 105 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)) kÄnne einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid "entgegengetreten" und eine mÄndliche Verhandlung "beantragt" werden, ist dies nicht unzutreffend. Denn die AnhÄrung dient ja gerade dazu, ggf. GrÄnde fÄr die Anberaumung einer mÄndlichen Verhandlung vorzubringen (vgl. nur Bundesverfassungsgericht â BVerfG -, Beschluss vom 05.11.1986, [1 BvR 706/85](#), in juris, Rdnr. 14). Ein (fÄrmlicher) "Antrag" auf DurchfÄhrung einer mÄndlichen Verhandlung vor Erlass des Gerichtsbescheids ist indes â anders als ein Antrag nach Erlass ([Ä 105 Abs. 2 Satz 2 SGG](#)), bei dem es sich um einen (echten) Rechtsbehelf handelt (Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, Ä 105 Rdnr. 19 m.w.N.) â der Sache nach nicht mehr als eine Anregung an das Gericht (vgl. Bayerisches LSG, Beschluss vom 28.09.2016, [L 15 SF 113/16 E](#), a.a.O.), der es im Rahmen seiner ErmessensausÄbung (dazu nur Schmidt, a.a.O., Rdnr. 9 m.w.N. zur Rspr.) nicht nachzukommen braucht; einer vorherigen Bescheidung eines solchen "Antrags" im Beschlusswege bedarf es erst

recht nicht (s. nur Schmidt, a.a.O., Rdnr. 14). Ohnehin ist eine Zustimmung der Beteiligten zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid nicht erforderlich und auch ein ausdrücklich erklärtes Nichteinverständnis mit einer solchen Entscheidung ohne Belang (arg. ex [Â§ 105 Abs. 1 Satz 1](#) und [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#); MÄller in Roos/Wahrendorf, SGG, 2014, Â§ 105 Rdnr. 21).

Indes kommt es darauf hier aber überhaupt nicht an, denn Nr. 3106 Anm. Satz 1 Nr. 2 VV RVG meint mit der Formulierung, dass "eine mÄndliche Verhandlung beantragt werden kann" ausschlieÿlich den â vorliegend nicht gegebenen (s.o.). â Fall des [Â§ 105 Abs. 2 Satz 2 SGG](#). Wie der Senat unter Hinweis auf die amtliche GesetzesbegrÄndung ([BT-Drs. 17/11471, S. 275 f.](#)) bereits entschieden hat (Senatsbeschluss vom 02.07.2019, [L 10 SF 4254/18 E-B](#)), dient die fiktive TerminsgebÄhr dazu, dem Anwalt das gebu&776;hrenrechtliche Interesse an der DurchfÄhrung eines Termins zu nehmen bzw. ihn davon abzuhalten, einen Termin aus GebÄhrengrÄnden (prozessual) zu erzwingen. Dies ist aber bei gerichtlichen Entscheidungen nach [Â§ 105 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) â wie oben dargelegt â nur im Rahmen des [Â§ 105 Abs. 2 Satz 2 SGG](#), also bei nicht berufsgefÄhigen Gerichtsbescheiden, mit dem Rechtsbehelf des Antrags auf mÄndliche Verhandlung mÄglich.

Unter Zugrundelegung all dessen liegt auch der weitere Beschwerdevortrag (Bl. 6 Senats-Akte) neben der Sache. Ohnehin Ändert eine etwaige Bevorteilung des ErinnerungsfÄhrers in einem anderen Verfahren, das nicht zur ÄberprÄfung des Senats steht, nichts an der oben dargelegten Rechtslage.

Dass das SG im zu Grunde liegenden Ausgangsverfahren i.S.d. [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#) mit Einverständnis der Beteiligten ohne mÄndliche Verhandlung durch Urteil entschieden hÄtte â was zu einer fiktiven TerminsgebÄhr nach Nr. 3106 Anm. Satz 1 Nr. 1 VV RVG fÄhren wÄrde -, hat auch der ErinnerungsfÄhrer mit seinem Rechtsmittel nicht geltend gemacht; unabhÄngig davon hat das SG auch insoweit im angefochtenen Beschluss zutreffend dargelegt ([Â§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG](#)), dass eine Entscheidung â also ein Urteil â nach [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#) nicht ergangen ist, sondern eben ein Gerichtsbescheid ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter.

Die GebÄhrenfreiheit des Beschwerdeverfahrens beruht auf [Â§ 56 Abs. 2 Satz 2 RVG](#); die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 56 Abs. 2 Satz 3 RVG](#).

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([Â§ 56 Abs. 2 Satz 1](#) i.V.m. [Â§ 33 Abs. 4 Satz 3 RVG](#)).

Erstellt am: 02.09.2019

Zuletzt verändert am: 23.12.2024